

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 28

ausgegeben am 6. April 1992

Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Washington am 14. Dezember 1989
Zustimmung des Landtags: 26. März 1991
Inkrafttreten: 1. Januar 1991

Die in Washington zum Weltpostkongress versammelten Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedsländer haben aufgrund des Art. 30 Ziff. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien vereinbarten Satzung unter dem Vorbehalt der Ratifizierung die folgenden Änderungen derselben beschlossen:

Art. I

(Abgeänderter Art. 7)

Vereinswährung

Die in den Verträgen des Weltpostvereins festgeschriebene Währung ist die Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Art. II

(Abgeänderter Art. 11)

Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Verfahren

1. Jedes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen kann dem Verein beitreten.

2. Jedes souveräne Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, kann seine Aufnahme als Mitgliedsland des Vereins beantragen.
3. Der Beitritt oder der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss eine förmliche Beitrittserklärung zur Satzung und den verbindlichen Verträgen des Vereins umfassen und ist von der Regierung des betreffenden Landes an den Generaldirektor des Internationalen Büros zu richten, der je nach Lage des Falles den Beitritt notifiziert oder die Mitgliedsländer wegen des Aufnahmegesuches konsultiert.
4. Ein Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, gilt in der Eigenschaft als Mitgliedsland zugelassen, wenn sein Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins gebilligt worden ist. Hat ein Mitgliedsland innerhalb von vier Monaten nicht geantwortet, so gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Der Beitritt oder die Aufnahme wird vom Generaldirektor des Internationalen Büros den Regierungen der Mitgliedsländer notifiziert und wird mit dem Tag der Notifizierung wirksam.

Art. III

(Abgeänderter Art. 12)

Austritt aus dem Verein; Verfahren

1. Jedes Mitgliedsland kann durch Kündigung der Satzung aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist von der Regierung des betreffenden Landes an den Generaldirektor des Internationalen Büros und von diesem an die Regierungen der Mitgliedsländer zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit Ablauf eines Jahres vom Tag des Eingangs der Kündigung nach Ziff. 1 beim Generaldirektor des Internationalen Büros an gerechnet.

Art. IV

(Abgeänderter Art. 21)

Ausgaben des Vereins. Beiträge der Mitgliedsländer

1. Jeder Kongress setzt den Höchstbetrag fest, den

- a) jährlich die Ausgaben des Vereins,
 - b) die Ausgaben für den Zusammentritt des nächsten Kongresses erreichen dürfen.
2. Der Höchstbetrag der Ausgaben nach Ziff. 1 darf nötigenfalls, jedoch unter Beachtung des Vorbehaltes der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung, überschritten werden.
 3. Die Ausgaben des Vereins, einschliesslich der allfälligen Ausgaben nach Ziff. 2, werden von den Mitgliedsländern des Vereins gemeinsam getragen. Hierfür wählt jedes Mitgliedsland die Beitragsklasse, in die es eingeteilt zu werden wünscht. Die Beitragsklassen werden in der allgemeinen Verfahrensordnung festgelegt.
 4. Im Falle des Beitritts oder der Aufnahme in den Verein gemäss Art. II wählt das betreffende Land in völliger Unabhängigkeit die Beitragsklasse, in die es hinsichtlich der Ausgaben des Vereins eingereiht sein möchte.

Art. V

(Abgeänderter Art. 22)

Verträge des Vereins

1. Die Satzung ist der Grundvertrag des Vereins. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen.
2. Die Allgemeine Verfahrensordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der Vorschriften der Satzung und für die Arbeitsweise des Vereins. Sie ist für die Mitglieder verbindlich.
3. Der Weltpostvertrag und seine Vollzugsordnung enthalten die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst und die Bestimmungen für den Briefpostdienst. Diese Verträge sind für alle Mitgliedsländer verbindlich.
4. Die Abkommen des Vereins und ihre Vollzugsordnungen regeln die Postdienste, mit Ausnahme der Briefpost, für diejenigen Mitgliedsländer, die an diesen Abkommen teilnehmen. Sie sind nur für diese Länder verbindlich.
5. Die Vollzugsordnungen enthalten die erforderlichen Vorschriften für die Ausführung des Weltpostvertrags und der Abkommen; sie werden vom Vollzugsrat in Berücksichtigung der Beschlüsse des Kongresses erlassen.

6. Die gegebenenfalls den in den Ziff. 3, 4 und 5 genannten Verträge des Vereins beigefügten Schlussprotokolle enthalten die Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen dieser Verträge.

Art. VI

(Abgeänderter Art. 23)

Anwendung der Vereinsverträge auf Gebiete, deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt

1. Jedes Land kann jederzeit erklären, dass eine Annahme der Verträge des Vereins auch für alle oder nur einen Teil der Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt.
2. Die in Ziff. 1 vorgesehene Erklärung ist an den Generaldirektor des Internationalen Büros zu richten.
3. Jedes Mitglied kann jederzeit durch eine Notifizierung an den Generaldirektor des Internationalen Büros auf die Anwendung der Verträge des Vereins verzichten, für die es die in Ziff. 1 vorgesehene Erklärung abgegeben hat. Diese Notifizierung wird nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Eingang beim Generaldirektor des Internationalen Büros wirksam.
4. Die in den Ziff. 1 und 3 vorgesehenen Erklärungen und Notifizierungen werden den Mitgliedsländern durch den Generaldirektor des Internationalen Büros übermittelt.
5. Die Ziff. 1 bis 4 sind nicht auf Gebiete anwendbar, die die Eigenschaft eines Mitglieds des Vereins besitzen und deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt.

Art. VII

(Abgeänderter Art. 25)

Unterzeichnung, Beglaubigung, Ratifizierung und andere Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

1. Die vom Kongress erarbeiteten Verträge werden von den Bevollmächtigten der Mitgliedsländer unterzeichnet.

2. Die Vollzugsordnungen werden vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Vollzugsrats beglaubigt.
3. Die Satzung wird von den Signatarländern so bald wie möglich ratifiziert.
4. Die Genehmigung der Verträge des Vereins, mit Ausnahme der Satzung, regelt sich nach der Gesetzgebung jedes Signatarlandes.
5. Wenn ein Land die Satzung nicht ratifiziert oder die von ihm unterzeichneten anderen Verträge nicht genehmigt, bleiben die Satzungen und die anderen Verträge gleichwohl für die Länder verbindlich, die sie ratifiziert oder genehmigt haben.

Art. VIII

(Abgeänderter Art. 26)

*Notifizierung der Ratifizierung und der anderen
Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins*

Die Urkunden zur Ratifizierung der Satzung, von den Zusatzprotokollen bis zur Satzung selbst, sowie gegebenenfalls die zur Genehmigung der anderen Verträge des Vereins sind innerhalb kürzester Frist beim Generaldirektor des Internationalen Büros zu hinterlegen. Der Generaldirektor des Internationalen Büros notifiziert diese Hinterlegung den Regierungen der Mitgliedsländer.

Art. IX

*Notifizierung des Beitritts zu den Zusatzprotokollen zur Satzung des
Weltpostvereins*

Nach Inkraftsetzung der Verträge des Kongresses von Washington 1989 sind die Urkunden über den Beitritt zum Zusatzprotokoll von Tokyo 1969, zum Zweiten Zusatzprotokoll von Lausanne 1974 und zum Dritten Zusatzprotokoll von Hamburg 1984 dem Generaldirektor des Internationalen Büros zu überweisen. Dieser notifiziert die Hinterlegung den Regierungen der Mitgliedsländer.

Art. X

*Beitritt zum Zusatzprotokoll und zu den anderen Verträgen des
Weltpostvereins*

1. Die Mitgliedsländer, die das vorliegende Protokoll nicht unterzeichnet haben, können dies jederzeit tun.
2. Die Mitgliedsländer, die den vom Kongress erneuerten Verträgen beigetreten sind, diese jedoch nicht unterzeichnet haben, sind aufgefordert, dies so rasch als möglich zu tun.
3. Die Beitrittsurkunden nach Abs. 1 und 2 sind dem Generaldirektor des Internationalen Büros zuzustellen. Dieser notifiziert die Hinterlegung den Regierungen der Mitgliedsländer.

Art. XI

*Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zur Satzung des
Weltpostvereins*

Das vorliegende Zusatzprotokoll tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer das vorliegende Zusatzprotokoll ausgefertigt, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären, und es in einer Ausfertigung unterzeichnet, die beim Generaldirektor des Internationalen Büros hinterlegt wird. Die Regierung des Landes, das Sitz des Kongresses war, wird jeder Vertragspartei eine Abschrift davon aushändigen.

Also beschlossen in Washington am 14. Dezember 1989.

(Es folgen die Unterschriften)